



Gemeinsame Praktikumsrichtlinien
Universität Passau
für Bachelor- und Masterstudiengänge
Philosophische Fakultät

**Ergänzende Handreichung für das Wintersemester 2021/22 mit
Blick auf die Herausforderungen durch die Coronavirus-Pan-
demie**

Stand: September 2021

Allgemeiner Hinweis:

Diese Handreichung ergänzt die [Gemeinsamen Praktikumsrichtlinien der Philosophischen Fakultät](#) in ihrer aktuellen Fassung. In dieser Handreichung erhalten Sie Hinweise, wenn Ihr Pflichtpraktikum durch die aktuelle [Coronavirus-Pandemie](#) nicht wie vorgesehen absolviert werden kann und damit Ihr fristgemäßer Studienabschluss in Gefahr gerät.

Da aktuell nicht absehbar ist, wie lange und in welchem Ausmaß mit Einschränkungen auf dem in- und ausländischen Arbeitsmarkt zu rechnen ist, gelten die Bestimmungen dieser Handreichung weiterhin bis zum Ende des Wintersemesters 2021/22.

Zielgruppe:

Diese Ausnahmeregelungen richten sich an Studierende, die aktuell in ihren letzten Studiensemestern sind und die ihr geplantes bzw. bereits zugesagtes Pflichtpraktikum aufgrund der Auswirkungen der [Coronavirus-Pandemie](#) nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Länge absolvieren können. Weiterhin stellt eine zeitliche Verschiebung des Pflichtpraktikums keine Option dar, weil – zum Beispiel – zeitnah ein Masterstudienplatz oder eine berufliche Tätigkeit angetreten werden soll oder durch die Verschiebung die Höchstudierendauer überschritten wird.

Aktuelle Fragen zu Praktika:

- **Sie mussten Ihr Praktikum aufgrund der Coronavirus-Pandemie ab- oder für eine gewisse Zeit unterbrechen?**

Die bereits absolvierten Praktikumstage können Sie sich problemlos zusammen mit einem neuen Praktikum oder auch mit dem nach einer zeitlichen Unterbrechung fortgesetzten Praktikum anerkennen lassen. Die zeitliche Vorgabe des Pflichtpraktikums (z.B. acht Wochen) muss dabei erfüllt werden, wobei die einzelnen Praktikumsteile einfach aufsummiert werden können, dabei gibt es keine Mindestlänge der einzelnen Praktikumsteile. Bereits absolvierte Praktikumszeiten im In- oder Ausland können ebenfalls auf den Umfang der nachfolgend beschriebenen praxisorientierten Tätigkeiten im Rahmen der Projektarbeit bzw. des Service Learning angerechnet werden.

- **Sie haben die Möglichkeit erhalten, Ihr Praktikum im Home-Office zu absolvieren bzw. fortzusetzen?**

Wenn Ihr Arbeitgeber Ihnen diese Option eröffnet, so ist das Praktikum ebenso anerkennungsfähig. Dies gilt auch dann, wenn es sich um ein Auslandspraktikum handelt,

das Sie nun im Home-Office (z. B. in Deutschland) vollständig oder teilweise absolvieren.

- **Sie haben bereits vor dem Studium ein Praktikum absolviert oder können vergleichbare Arbeitserfahrung aufweisen?**

Auch diese praktischen Zeiten sind anerkennungsfähig. Bitte setzen Sie sich mit dem/der zuständigen Praktikumsbeauftragten in Verbindung, um dies zu besprechen.

- **Sie möchten bzw. müssen statt des ggf. verpflichtenden Auslandspraktikums ein Praktikum im Inland absolvieren?**

Wird im Wintersemester 2021/2022 ein Inlandspraktikum absolviert, so ist eine Anerkennung als Auslandspraktikum weiterhin möglich. Für das Sommersemester 2022 kann zum jetzigen Zeitpunkt nur dann eine Ausnahme geschaffen werden, wenn Sie sich nachweislich vor einer Entscheidung über die Fortsetzung dieser Ausnahmeregelung beworben haben.

Die im weiteren Verlauf erläuterten Möglichkeiten einer Projektarbeit und des Service Learnings stehen Ihnen unabhängig davon ebenfalls weiterhin offen. Bitte wenden Sie sich rechtzeitig an den/die Praktikumsbeauftragte(n).

Folgende Leistungen können als Praktikum anerkannt werden:

Auch bei von Praktika im engeren Sinne abweichenden Leistungen muss der übergeordnete Lehr-Lern-Charakter auf Basis der Definition der Hochschulrektorenkonferenz erhalten bleiben, um das Erreichen des übergeordneten Qualifikationsziels des Studiengangs zu garantieren.¹ Generelles Ziel von Praktika für Studierende ist es, das zeitlich begrenzte (wissenschaftliche) Arbeiten an eigenständigen Lernorten (idealerweise) außerhalb der Hochschule einzuüben und anschlussfähig zu machen, um sie für den avisierten Arbeitsmarkt und dessen Berufswirklichkeit vorzubereiten.

Mit den beiden folgenden Möglichkeiten bieten wir Ihnen die Gelegenheit, Ihre Praktikumsphase entweder im Rahmen eines in Kooperation mit den [Praktikumsbeauftragten](#) und einem externen Praxispartner weitgehend selbständig durchgeführten Praxisprojektes als Projektarbeit zu absolvieren, oder – als weitere Möglichkeit – Ihr zivilgesellschaftliches Engagement im Sinne von „Service Learning“ einzubringen.

¹ Vgl. <https://www.hrk-nexus.de/glossar-der-studienreform/begriff/praktika/4625/>

1. Eigenständig durchgeführte Projektarbeit:

Ziel der Projektarbeit ist es, die während des Studiums erworbenen theoretischen Kenntnisse im Rahmen eines außeruniversitären Projektes mit einem Praxispartner umzusetzen. Für Ihre Projektarbeit stehen Ihnen zwei Möglichkeiten zur Verfügung: Entweder Sie absolvieren dies in Kooperation mit einem Praxispartner, oder aber, Sie führen ein eigenständiges universitätsexternes Vorhaben durch, z. B. ein kleines anwendungsorientiertes Forschungsprojekt.

Wichtig ist auf jeden Fall die sachgerechte, ggf. studiengangsbezogene Konzeption, Durchführung und Verschriftlichung eines Projektes inkl. schlüssig formuliertem Erkenntnisgegenstand, Erkenntnisabsicht, Vorgehensweise, theoretische Anbindung an den Studiengang und Dokumentation in der Form eines Projektberichts, der den Standards wissenschaftlichen Arbeitens und Schreibens genügt.

2. „Service Learning“:

Eine weitere Möglichkeit, Ihr Praktikum zu absolvieren, ist das sogenannte „Service Learning“. Beim „Service Learning“ geht es um das Lernen durch gesellschaftliches Engagement. „Service“ steht hier für die Übernahme ehrenamtlicher Aufgaben mit sozialer Verantwortung in einem inner- oder außeruniversitären Kontext. Gegebenenfalls waren Sie bereits im Laufe Ihres Studiums zivilgesellschaftlich bzw. sozial engagiert und können nun diese Erfahrungen reflektieren, oder Sie haben eine Möglichkeit, in Ihren letzten Studienmonaten aktiv zu werden. In Ihrem Engagement haben Sie wichtige zivilgesellschaftlich relevante Kompetenzen erworben, z. B. in dem Sie Ansätze erfolgreicher Kommunikation kennengelernt, Veranstaltungen organisiert, Problemlösestrategien erprobt, Werthaltungen nachvollzogen, Projekte umgesetzt und dabei Ihre (Selbst-)Reflexionsfähigkeit erhöht und sich für gesellschaftlich relevante Themen eingesetzt haben. Auch hier muss ein Bezug zum gewählten Studiengang erkennbar sein.

3. Umfang und Ausgestaltung des Berichtes:

Um eine der beiden oben skizzierten Möglichkeiten als Praktikum anerkennen zu können, sollte sich der zeitliche Umfang Ihres Praxisprojektes bzw. zivilgesellschaftlichen Engagements auf die gleiche Länge belaufen, wie das zu ersetzende Praktikum, d.h. ca. 150 Stunden für ein einmonatiges Praktikum, ca. 300 Stunden für ein zweimonatiges Praktikum, ca. 450 Stunden für ein dreimonatiges Praktikum. Die Zeitdauer des Praxisprojektes bzw. Service Learnings ist durch eine Bestätigung des Praxispartners bzw. einen dezierten Zeitplan bei einem selbstorganisierten Praxisprojekt oder – im Falle von Service Learning – durch eine Bestätigung der Hochschulgruppe, Organisation oder Einrichtung nachzuweisen.

Zusätzlich zum praktischen Teil des Praxisprojektes oder des Service Learnings ist ein Bericht von gleicher Länge wie der ursprünglich geplante Praktikumsbericht einzureichen,

in dem Sie über Ihr Praxisprojekt gemäß gängiger wissenschaftlicher Standards berichten, Ihren zivilgesellschaftlichen Einsatz ausführlich dokumentieren und in beiden Fällen Ihre Erkenntnisse und Erfahrungen reflektieren.

Beantragung und Durchführung:

Ist die Durchführung des geplanten Praktikums bei einem Arbeitgeber und eine Verschiebung auf einen späteren Zeitpunkt im Studium nicht möglich, gehen Sie bitte wie folgt vor:

1. Kontaktaufnahme mit dem/der für Sie zuständigen [Praktikumsbeauftragten](#). Am besten vereinbaren Sie einen Sprechstundentermin, um die Umstände und Alternativen zu besprechen.
2. Schriftliche Beantragung der Anerkennung von Projektarbeit bzw. Service Learning bei dem/der für Sie zuständigen Praktikumsbeauftragten (formlos) unter Vorlage Ihres HISQIS-Auszugs zur Bestätigung des baldigen Studienabschlusses.
3. Bearbeitung/Absolvierung der vereinbarten Umsetzung des Praktikums und Einreichung der Unterlagen zur Anerkennung nach obigen Vorgaben und gemäß des in den [Gemeinsamen Praktikumsrichtlinien der Philosophischen Fakultät](#) beschriebenen Verfahrens.